

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	DIENSTAG, DEN 24. FEBRUAR	2015
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 2015	Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes 300-4	37
13. 2. 2015	Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung 2130-1, 2130-2	39
13. 2. 2015	Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) 860-8	40
13. 2. 2015	Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2032-1, 2030-4	40

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Vom 13. Februar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift zu Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
„Begründung des Hinterlegungsverhältnisses, Annahme“.
- In Abschnitt 2 wird hinter § 5 folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Begründung des Hinterlegungsverhältnisses

Das Hinterlegungsverhältnis kommt zustande, sobald die Hinterlegungsstelle die Annahme des Gegenstands angeordnet hat und dessen Hinterlegung vollzogen ist.“

- Hinter § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Vollziehung der Hinterlegung, Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

(1) Die Hinterlegung wird vollzogen

- bei Geldsummen durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto oder in Eil-

fällen durch Bareinzahlung bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg,

- bei Wertpapierguthaben durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto,
- bei anderen Gegenständen durch Übergabe bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg.

(2) Die Hinterlegungsstelle hat die Hinterlegerin bzw. den Hinterleger von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist die Hinterlegerin bzw. der Hinterleger aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei gemäß Absatz 1 einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg ist in der Nachricht mit ihrer Adresse anzugeben. Im Fall einer Geld- oder Wertpapierhinterlegung ist die Hinterlegungskasse mit ihrer Bankverbindung anzugeben.

- (3) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.“
4. Der bisherige § 9 wird § 10.
5. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.
6. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Verzinsung
- Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“
7. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
„Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses, Herausgabe“.
8. In Abschnitt 5 wird hinter § 20 folgender § 20a eingefügt:
- „§ 20a
Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses
- Das Hinterlegungsverhältnis endet, sobald die Hinterlegungsstelle die Herausgabe des hinterlegten Gegenstands angeordnet hat und dessen Herausgabe vollzogen ist.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Antrag auf Herausgabe, Vollziehung der Herausgabe, Nachweis der Berechtigung“.
- b) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Vollziehung der Herausgabe erfolgt

1. bei Geldsummen durch Gutschrift des Betrags auf einem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers oder durch Auszahlung bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg,
 2. bei Wertpapierguthaben durch Übertragung auf ein Depotkonto der Empfängerin bzw. des Empfängers,
 3. im Übrigen durch Übergabe des hinterlegten Gegenstands an die Empfängerin bzw. den Empfänger bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Zinsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisher geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag der Empfangsberechtigten bzw. des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem die Empfangsberechtigte bzw. der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Februar 2015.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes
und des Gesetzes
über die Kommission für Bodenordnung

Vom 13. Februar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

§ 9 Absatz 2 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 für die Amtsdauer der Bezirksversammlungen gewählt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung

§ 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt

geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), erhält folgende Fassung:

„Die von Bürgerschaft zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft, die von den Bezirksversammlungen zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder für die Amtsdauer der Bezirksversammlungen gewählt.“

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der vor dem Ende der 20. Wahlperiode der Bürgerschaft von den Bezirksversammlungen gewählten Mitglieder der Kommission für Stadtentwicklung und der Kommission für Bodenordnung endet mit dem Ende der 20. Wahlperiode der Bürgerschaft; ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger werden für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Amtsdauer der Bezirksversammlungen gewählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Februar 2015.

Der Senat

Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
(AG SGB VIII)

Vom 13. Februar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 21. August 2012 (HmbGVBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil hinter dem Eintrag zu § 31 der Eintrag „§ 31a Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit“ eingefügt.
2. Hinter § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit

(1) Zur Förderung ihrer politischen bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit erhalten die im Ring politischer Jugend e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen politischer Parteien Zuwendungen zu anerkannten Bildungsmaßnahmen und Verwaltungskosten.

(2) In den Ring politischer Jugend e.V. aufzunehmen sind, auf Antrag, anerkannte Jugendorganisationen von Parteien, welche in der jeweils laufenden oder vergangenen Legislaturperiode sowohl im Deutschen Bundestag als auch in der Hamburgischen Bürgerschaft vertreten sind oder waren und die sich in Programmatik und politischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(3) Die Höhe der Zuwendung ist nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation sowie dem Wahlerfolg der jeweils zugehörigen Partei bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen in Hamburg zu bemessen, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtfördersumme den förderberechtigten Jugendorganisationen zu gleichen Teilen als Grundförderung zu gewähren ist.

(4) Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie der zuständigen Behörde.“

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Februar 2015.

Der Senat

Zehntes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Februar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 werden die Wörter „oder eine Kinderbetreuungszeit von mindestens drei Jahren“ gestrichen.
 - 1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinderbetreuungszeiten geleistet haben, sofern diese für das jeweilige Kind mindestens ein Jahr gedauert haben.“
 - 1.3 Im neuen Satz 3 werden die Wörter „im Umfang von drei Jahren“ durch die Wörter „im Umfang von einem Jahr je Kind“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind anhand der mit dem konkreten Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen und unter angemessener Darstellung eines gegebenenfalls von der Aufgabenwertigkeit abweichenden Statusamtes regelmäßig und wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern durch Vorgesetzte zu beurteilen.“
3. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ durch die Textstelle „20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.
4. § 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubs-

gewährung, den Verfall des Erholungsurlaubs, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und den Umfang einer Abgeltung.“

5. § 80 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn durch Erstattung eines Leistungserbringers Aufwendungen, zu denen Beihilfe gewährt wurde, nachträglich entfallen, ist die dafür gewährte Beihilfe zu erstatten.“
- 5.2 In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der frühere Versorgungsanspruch aus dem eigenen Dienstverhältnis folgt.“
- 5.3 Absatz 9 Satz 10 wird gestrichen.
- 5.4 In Absatz 11 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g wird die Bezeichnung „Satz 5“ durch die Bezeichnung „Satz 6“ ersetzt.
6. In § 85 Absatz 6 wird hinter der Absatzbezeichnung folgender Satz eingefügt:
„Eine Verwendung von Personalaktendaten im Sinne von § 50 Satz 4 BeamStG liegt nicht vor, sofern eine nach Absatz 4 oder § 89 zugangs-, vorlage- oder auskunftsberichtigte Stelle die bei ihr erhobenen oder ihr übermittelten Personalaktendaten mit dem Ziel auswertet, das Ergebnis anonymisiert anderen datenverarbeitenden Stellen oder Dritten für deren Zwecke, insbesondere für Statistik- und Berichtszwecke zur Verfügung zu stellen oder hierfür zum Abruf vorzuhalten.“
7. § 89 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt, an eine andere Behörde, eine andere öffentliche Stelle oder eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes weitergegeben werden, soweit sie
 1. für die Festsetzung, Berechnung und Rückforderung der Besoldung, der Versorgung, des Altersgeldes, der Beihilfe oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung,
 2. für die Prüfung und Durchführung der Buchung von Einzahlungen von den Betroffenen oder von Auszahlungen an die Betroffenen,
 3. für die Durchführung von Auswertungen nach § 85 Absatz 6 Satz 1
 erforderlich sind. Bei Weitergabe von Daten nach Satz 1 an eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes ist der Personaldatenschutz nach Maßgabe der für öffentliche Stellen geltenden Bestimmungen zu gewährleisten; die Verantwortlichkeit des Dienstherrn bleibt unberührt.“
8. § 91 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 2 sind Unterlagen, die zur Durchführung des Verfahrens nach § 86 Sätze 5 und 6 benötigt werden, unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zurückzugeben oder zu vernichten.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542, 551), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand

erhalten würde, zuzüglich der Versorgungsbezüge, die nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 40, 42), in der jeweils geltenden Fassung neben dem Ruhegehalt gezahlt werden.“

2. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „nach Absatz 1“ gestrichen.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „HmbBeamtVG“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 6 wird aufgehoben.
4. In § 41 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 Absatz 1 findet keine Anwendung.“
5. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen.“
- 5.2 Im neuen Satz 4 wird die Textstelle „und 2“ durch die Textstelle „bis 3“ ersetzt.
6. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Der Text zur Besoldungsgruppe A 7 wird wie folgt geändert:
 - 6.1.1 Die Textstelle „Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister 4)“ und die Fußnote 4 werden gestrichen.
 - 6.1.2 Die Fußnote 5 wird neue Fußnote 4.
 - 6.1.3 Die Textstelle „Polizeimeisterin, Polizeimeister 5)“ wird durch die Textstelle „Polizeimeisterin, Polizeimeister 4)“ ersetzt.
 - 6.2 Im Text zur Besoldungsgruppe A 8 wird die Textstelle „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ gestrichen.
 - 6.3 Im Text zur Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 2 wird die Textstelle „, zugleich Beförderungssamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis als Fachleiterinnen und Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht“ gestrichen.
 - 6.4 Im Text zur Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 3 wird die Textstelle „, zugleich Beförderungssamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht“ gestrichen.
7. Anlage V wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Im Text zur Besoldungsgruppe A 7 wird hinter der Amtsbezeichnung „Justizvollstreckungsobersekretärin, Justizvollstreckungsobersekretär (kw)“ die Textstelle „Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister (kw)¹⁾“ eingefügt.
- 7.2 Im Text zur Besoldungsgruppe A 8 wird hinter der Amtsbezeichnung „Justizvollstreckungshauptsekretärin, Justizvollstreckungshauptsekretär (kw)“ die Textstelle „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister (kw)“ eingefügt.

¹⁾ Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn Justiz – bei Verwendung in Funktionen des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Pflegeaufwendungen“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 43 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 43a Unfallsterbegeld“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 6 wird gestrichen.

2.2 Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 6 bis 10.

3. § 5 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen wird ein Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Dienstbezügen, die als Bezirksamtsleiterin oder Bezirksamtsleiter im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären

1. in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens zwei Jahre,

2. in Höhe der Hälfte, wenn das Amt eine volle Amtszeit, oder

3. in voller Höhe, wenn das Amt mindestens zwei Amtszeiten

bekleidet wurde, hinzugerechnet.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der für die Unfallfürsorge zuständigen Dienstbehörde ärztlich oder psychologisch untersuchen oder beobachten zu lassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlich ist. Die Dienstbehörde ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an eine mit der Begutachtung beauftragte Person berechtigt.“

4.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Heilverfahren

(1) Der Anspruch einer oder eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr oder ihm die notwendigen und angemessenen Aufwendungen erstattet werden.

(2) Das Heilverfahren umfasst die notwendige

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz,

2. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie,

3. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,

4. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Heilbehandlungen,

5. Versorgung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel),

6. Krankenhausbehandlung,

7. Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung sowie Kuraufenthalte,

8. Pflege (§ 38) einschließlich häuslicher Krankenpflege.

(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn diese nach Feststellung einer oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(4) Aufwendungen für einen Aufenthalt in Rehabilitationseinrichtungen oder für eine Kur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Kosten für Hilfsmittel und deren Zubehör, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat; bei Aufwendungen für Sehhilfen liegt der Genehmigungsvorbehalt bei 600 Euro. Satz 2 gilt auch für Blinde bei der Beschaffung und dem Ersatz eines Führhundes.

(5) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Aufwendungen für Kleidungs- und Wäscheverschleiß oder für eine behindertengerechte Wohnungsanpassung, so sind diese im angemessenen Umfang zu erstatten. Die Aufwendungen für eine Wohnungsanpassung werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher genehmigt hat.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens zu bestimmen.“

6. Die Überschrift zu § 38 erhält folgende Fassung: „Pflegeaufwendungen“.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalls ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 vom Hundert länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Absätze 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes.“

7.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „wenn in den“ das Wort „tatsächlichen“ eingefügt.

7.3 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 42 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

9. Hinter § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Unfallsterbegeld

(1) Ist der oder die Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, wird Unfallsterbegeld gewährt. Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderbezüge und des Auslandsverwendungszuschlags. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

(2) Auf das Unfallsterbegeld ist Sterbegeld nach § 22 Absatz 1 sowie § 22 Absatz 2 Nummer 1 zu 50 vom Hundert und Sterbegeld nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 in voller Höhe anzurechnen.“

10. In § 48 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie wird spätestens gewährt, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses neben einer beamtenrechtlichen Versorgung ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird.“
11. In § 57 Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„die Anwendung von § 16 Absatz 2 ist dabei ausgenommen.“
12. § 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 61 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.
- Für die Anwendung der Voraussetzungen des § 32 des Einkommensteuergesetzes in den Sätzen 1 und 2 gilt die Maßgabe, dass an die Stelle des in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.“
13. § 83 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die §§ 1, 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 3, §§ 17, 56 bis 61, 63 bis 73, 80 bis 82 und 87 dieses Gesetzes sind anzuwenden; ausgenommen
- hiervon ist die Anwendung von § 66 Absatz 1 Satz 3 für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.“
14. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 14.2 Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der vor dem 1. Februar 2010 einen Dienstunfall erlitten hat, erhält unter den Voraussetzungen des § 39 einen Unfallausgleich, sofern nach dem 31. Januar 2010 eine erstmalige Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen oder eine Neufeststellung nach § 39 Absatz 3 erfolgt, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist.“
15. § 85 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Liegt der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde, ist der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen; § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. § 87 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei dem den Hinterbliebenenbezügen nach Absatz 2 Nummer 3 zugrunde liegenden fiktiven Ruhegehalt ist der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen; § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
17. In § 89a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die in § 118 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit oder einer verlängerten Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 3 Nummer 12 tritt mit Wirkung vom 3. Mai 2011 in Kraft. In Artikel 3 Nummer 13 tritt § 83 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Februar 2015.

Der Senat

